



COVID-19-Bulletin – Nr. 10

Ausgabe vom 23. Juni 2021

Nächster Öffnungsschritt des Bundesrates:

Aufgrund der positiven Entwicklung der epidemischen Lage und des Fortschritts bei der Durchimpfung der Bevölkerung hat der Bundesrat per 28. Juni 2021 einen weiteren Öffnungsschritt kommuniziert. Dieser beinhaltet u.a. folgende Lockerungen:

- Am Arbeitsplatz wird die Maskenpflicht aufgehoben.
- Auf der Sekundarstufe II wird die Maskenpflicht aufgehoben.
- Geimpfte Personen sind von der Kontaktquarantäne ausgenommen.
- Die Bestimmungen für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf diejenigen Risikogruppen beschränkt, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 impfen lassen können. Weil sich nach Angaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) auch schwangere Frauen bei Bedarf gegen Covid-19 impfen lassen können, gelten sie gemäss Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf der entsprechenden Änderung der Covid-19-Verordnung 3 nicht mehr generell als gefährdet.

Aufhebung Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie

Der Bundesrat hat die oben erwähnten Lockerungen bereits am 11. Juni 2021 angekündigt. Vor diesem Hintergrund hat der Bildungsrat an seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause die Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie einer erneuten Prüfung unterzogen. Aktuell enthalten diese noch folgende Massnahmen:

- Bestimmungen zur Maskenpflicht für Lehrpersonen, übriges Personal und erwachsene Dritte in den Volksschulgebäuden sowie Ausnahmen davon;
- Pflicht des Schulträgers zu entscheiden, ob im Unterricht gesungen wird, und zur Regelung der dafür nötigen Schutz- und Hygienemassnahmen im Schutzkonzept;
- Verbot von allgemeinen Besuchstagen für Erziehungsberechtigte (Art. 95 Abs. 2 des Volksschulgesetzes [sGS 213.1; abgekürzt VSG]) und Aussetzung des individuellen Besuchsrechts von Erziehungsberechtigten (Art. 95 Abs. 1 VSG).

Der Bildungsrat hat entschieden, die Weisungen **per 28. Juni 2021** aufzuheben.

Fazit:

- Nach der Aufhebung der Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe Ende Mai wird nun auch die Maskenpflicht für Lehrpersonen, übriges Personal und erwachsene Dritte in der Volksschule aufgehoben.
- Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte, dazu gehören beispielsweise auch «Schnupperanlässe», sind ab 28. Juni 2021 wieder möglich. (Bereits per Mail vom Freitag, 18. Juni 2021 kommuniziert)
- Singunterricht benötigt keinen speziellen Durchführungsentscheid des Schulträgers mehr.

Anhand der Fallzahlen in der Volksschule lässt sich feststellen, dass die Aufhebung der Maskenpflicht der Schülerinnen und Schüler der Oberstufe Ende Mai nicht zu einem Anstieg geführt hat. Im Gegenteil sinken die entsprechenden Werte weiterhin kontinuierlich.

Hinweise:

Die Schulen sind durch Bundesrecht nach wie vor verpflichtet, ein Schutzkonzept für den Betrieb zu erlassen. Das Amt für Volksschule wird nach wie vor ein Musterschutzkonzept zur Verfügung stellen. Dieses besteht unter Berücksichtigung der nun erfolgten Lockerungen nur noch aus wenigen Empfehlungen.

Die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) müssen weiterhin beachtet werden: Wenn möglich Abstand halten, die Hände regelmässig mit Seife waschen und Innenräume zusätzlich regelmässig lüften.

Und zuletzt noch dies:

Sonderschulen befinden sich aufgrund von besonderen Schutzbedürfnissen der dortigen Schülerinnen und Schüler teilweise in speziellen Situationen. Es soll ihnen deshalb möglich bleiben, besondere Schutzmassnahmen, wie z.B. eine Maskenpflicht vorzusehen.

Hingegen ist nicht zulässig, dass *kommunale Schulträger* die Maskenpflicht für die Lehrpersonen der Volksschule weiterhin aufrechterhalten. Möchten Lehrpersonen die Maske freiwillig tragen, so bleibt ihnen dies jedoch selbstverständlich erlaubt.

Neues Schuljahr:

Aktuell gehen wir davon aus, dass das neue Schuljahr ohne weitere Einschränkungen gestartet werden kann. Sollten sich kurzfristig neue Massnahmen ergeben, so werden wir Sie darüber informieren.

Aus dem Kanton Graubünden:

Der Kanton Graubünden hat beschlossen, seine Praxis bezüglich der Durchführung von Schullagern zu ändern. Es entfällt die Meldepflicht sowie der Nachweis von negativen Coronatests. Ab 28. Juni 2021 gelten lediglich die Bundesvorgaben. Als Lager gilt jede organisierte Veranstaltung mit mehr als einer Übernachtung.